

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. II.

Nr. 21.

9. Mai 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Zulassung junger Männer, welche von Ausländern
abstammen, zum schweizerischen Militärdienste.

(Vom 5. Mai 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Schon zu wiederholten Malen haben wir bei Behandlung von Heimatrechtsfragen die Beobachtung gemacht, daß junge Männer, die zwar in der Schweiz geboren waren, jedoch von Ausländern abstammten, in der schweizerischen Armee zum Militärdienste zugelassen wurden und dann diese Thatsache geltend machten, um den Verlust ihrer ursprünglichen und den Erwerb der schweizerischen Nationalität zu behaupten.

Es versteht sich von selbst und liegt auch im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Bundesverfassung, daß nur Schweizerbürger die Pflicht und das Recht haben, der schweizerischen Armee anzugehören. Die Rekrutirung von Ausländern ist, abgesehen von den Inkonvenienzen, die im Falle kriegerischer Ereignisse entstehen könnten, auch darum zu vermeiden, weil die Angehörigen verschiedener Staaten durch den Eintritt in die Armee eines andern Staates ihre Nationalität verlieren, ohne deßhalb von den Folgen befreit zu sein, welche denjenigen treffen, der die Waffen gegen sein Vaterland trägt.

Wir wollen nicht unterlassen, Sie auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen und Sie einzuladen, strenge Instruktionen da-

hin zu ertheilen, daß nur wirkliche Schweizerbürger in die Rekrutierungslisten aufzunehmen seien, mit dem ausdrücklichen Bemerkem, daß alle Folgen, welche aus der Rekrutirung eines Ausländers entstehen könnten, auf diejenige Gemeinde zurückfallen müßten, in welcher dessen erste Eintragung in das Mannschaftsverzeichniß stattgefunden hat.

Gerne benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 5. Mai 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Zulassung junger Männer, welche von Ausländern abstammen, zum schweizerischen Militärdienste. (Vom 5. Mai 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1885
Date	
Data	
Seite	877-878
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.